

Haftpflichtversicherungsschutz für Pflegekinder

Pflegeeltern haben eine anspruchsvolle zwischenmenschliche, gesellschaftlich erforderliche und rechtlich verantwortungsvolle Aufgabe zu meistern, wenn sie innerhalb des ihnen übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl und die persönliche Entwicklung von Pflegekindern sorgen sollen.

Trotz aller Bemühungen und persönlichem Engagement können Situationen entstehen, in denen das Pflegekind selbst Schaden nimmt oder es durch Handlungen des Pflegekindes zu Schäden am Eigentum der Pflegeeltern oder sonstigen Personen kommt.

In Zeiten, in denen es für die Träger der Jugendhilfe mitunter nicht ganz einfach ist, Pflegekinder bei geeigneten Pflegepersonen/-familien unterzubringen, kommt auch der Klärung versicherungsrechtlicher Fragestellungen eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Die Pflegepersonen haben – aus ihrer Sicht verständlich – ein Interesse daran zu erfahren, wer für einen durch das Pflegekind verursachten Schaden aufkommt.

Dieses Merkblatt soll Ihnen den Umfang unseres Versicherungsschutzes näher bringen.

1. Der Versicherungsschutz der OKV

1.1 Allgemeines

- a) Die OKV gewährt Haftpflichtversicherungsschutz zum einen der **Pflegeperson** für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen diese aus der Betreuungstätigkeit entstehen.
- b) Zum anderen besteht der Haftpflichtversicherungsschutz auch für das **Pflegekind**. Versicherungsschutz wird dabei gewährt für die gesetzliche Haftpflicht des Pflegekindes in seiner Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, (Ehren-)Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art und einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Grundsätzlich richtet sich der Versicherungsschutz nach den jeweils vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für Pflegepersonen und Pflegekinder (BBR-Pflege).

Der Versicherungsschutz der OKV besteht nachrangig (sog. Subsidiarität), d.h. soweit nicht aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz verlangt werden kann.

Ein solcher anderweitig versicherter Fall kann z.B. vorliegen, wenn das Pflegekind nicht die Pflegeperson selbst, sondern Eigentum eines Außenstehenden/Dritten schädigt (sog. Außenverhältnis).

Hierfür bietet in der Regel der Kommunale Schadenausgleich (KSA) nach den dort maßgeblichen Verrechnungsgrundsätzen Haftpflichtdeckungsschutz oder es besteht schon Versicherungsschutz über eine Privat-/Familienhaftpflichtversicherung der Pflegepersonen.

Als Ergänzung zum Haftpflichtdeckungsschutz des KSA oder einer Privathaftpflichtversicherung der Pflegepersonen bietet die OKV eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis an. Insoweit sind abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB ausdrücklich mitversichert gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen Pflegepersonen und versicherten Pflegekindern (sog. Innenverhältnis).

1.2. Deckungssummen

Der Haftpflichtversicherungsschutz wird abhängig von der Art des eingetretenen Schadens regelmäßig bis zur Höhe folgender Deckungssummen gewährt:

Personenschäden:	2.000.000 EUR
Sachschäden:	2.000.000 EUR
Vermögensschäden:	100.000 EUR
(soweit vereinbart)	

Im Einzelfall können abweichende Versicherungssummen vereinbart sein.

SONDERFALL DELIKTSUNFÄHIGKEIT:

Eine Haftpflichtversicherung dient regelmäßig der Befriedigung berechtigter, gleichfalls aber auch der Abwehr unbegründeter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).

Nicht selten können Pflegekinder aufgrund ihres geringen Alters oder ihrer individuellen Reife nach den gesetzlichen Vorschriften für einen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden. Mangels Deliktsfähigkeit wären entsprechende Schäden insoweit aus Rechtsgründen abzulehnen.

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit, eine unerlaubte Handlung zu begehen und in der Folge hierfür auch

zur Verantwortung gezogen zu werden. Sie orientiert sich am Alter:

Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für einen Schaden, welche sie einem anderen zufügen, nicht verantwortlich (§ 828 Absatz 1 BGB). Das gilt auch für Personen, die sich in einem nicht selbst verschuldeten Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden (§ 827 BGB).

Kinder und Jugendliche, die das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind beschränkt deliktunfähig. Sie können für schädigendes Verhalten nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen (§ 828 Abs. 3 BGB).

Ein Kind, welches das 7., aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den es einem anderen bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug zufügt, nicht verantwortlich (§ 828 Abs. 2 BGB).

Mit Blick auf die besondere Interessenlage und den Umstand, dass viele Pflegekinder noch jungen Alters sind, reguliert die OKV auch Sachschäden, die durch deliktunfähige Kinder und Jugendliche verursacht wurden, jedenfalls soweit:

- dies der Versicherungsnehmer wünscht und
- ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung ist in diesem Sonderfall – abweichend von der allgemeinen Deckungssumme – dann allerdings auf 2.500,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Ein Beispiel: Die 5-jährige Pflgetochter stößt im Wohnzimmer der Pflegeeltern versehentlich eine Vase vom Couchtisch. Eigentlich wäre das Kind nicht haftbar zu machen, da es deliktunfähig ist. Gleichwohl kann den Pflegeeltern der Schaden von 50,00 EUR ersetzt werden, da Schäden bei Deliktunfähigkeit bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR mitversichert sind.

Wir bitten um Verständnis, wenn eine abschließende und erschöpfende Aufzählung denkbarer Fallkonstellationen an dieser Stelle nicht möglich ist.

Die Entschädigungsleistung wird im Versicherungsfall um einen Selbstbehalt gekürzt, soweit ein solcher vertraglich vereinbart wurde.

1.3. Grenzen des Versicherungsschutzes/Ausschlüsse

Nicht alle Schäden können über die Versicherung der OKV abgedeckt werden. Nicht ausgleichsfähig sind beispielhaft Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

- die im Zusammenhang stehen mit dem Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern,
- die vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- am Eigentum des Pflegekindes selbst,
- aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen,
- aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten,
- aus Persönlichkeits- oder Namenrechts-, Urheberrechtsverletzungen und
- aus dem Abhandenkommen von Sachen (z.B. auch Geld, Wertsachen, Wertpapieren).

Im Übrigen gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung für Pflegepersonen und Pflegekinder (BBR-Pflege).

2. Was im Schadenfall zu beachten ist

Verursacht ein Pflegekind einen Schaden am Eigentum der Pflegeeltern, ist es wichtig, umgehend den Träger der Jugendhilfe (des Versicherungsnehmers der OKV) hinsichtlich des Schadeneintrittes in Kenntnis zu setzen.

Nach Möglichkeit und bei Bedarf sollte sich im Anschluss der für die Betreuung der Pflegekinder/Pflegepersonen zuständige Mitarbeiter des Jugendhilfeträgers zeitnah vor Ort selbst einen Einblick hinsichtlich des Schadensherganges sowie Art und Umfang des Schadens verschaffen.

Nicht unwichtig ist auch die Klärung der Frage, ob das Pflegekind zum Schadenzeitpunkt körperlich und geistig altersgerecht entwickelt war oder ob individuelle physische und/oder psychische Beeinträchtigungen bei diesem vorlagen. Die Einschätzung sollte möglichst schriftlich dokumentiert werden.

Wichtig ist sodann die möglichst kurzfristige Schadenmeldung durch/über den Versicherungsnehmer an die OKV. Dafür steht ein Schadenmeldeformular zur Verfügung. Je früher wir eingeschaltet werden, desto besser und schneller können wir reagieren und ggf. schon bei den erforderlichen Ermittlungen zu Schadenhergang und -umfang Unterstützung leisten.

Außerdem benötigen wir für die Bearbeitung des Schadenfalles möglichst folgende Angaben (diese

sind auch im Schadenmeldeformular benannt) und Unterlagen:

- Schadentag, Uhrzeit, Schadenort
 - Name der Pflegeperson/en
 - Name und Alter des Pflegekindes
 - **Eigene** Stellungnahme des Pflegekindes zum Schadenhergang (soweit aufgrund Alters und geistiger Reife möglich)
 - Schilderung der Pflegeperson zum Schadenhergang mit Angaben dazu, weshalb der Schaden von dieser nicht verhindert werden konnte (wurde Aufsicht ausgeübt bzw. warum nicht?)
 - Soweit dies einem besseren Verständnis dient – Skizzen oder Fotos vom Schadenort
 - Bei Sachschäden: Aufstellung und Fotos des/der beschädigten Gegenstandes/Gegenstände
- Belege zur Schadenhöhe (Einbau-/Kaufbelege der beschädigten Sachen, soweit nicht mehr vorhanden: Angaben zu Kaufdatum, Hersteller, Preis; Kostenvoranschlag bei wirtschaftlich vertretbarer Reparatur)
 - Angaben zu anderweitigen Versicherungen, die für das Schadenereignis bestehen (z.B. Glas-, Kasko-, Gebäude-, Haftpflichtversicherungen).

Melden Sie den Schaden unter Angabe der Versicherungsscheinnummer – möglichst unverzüglich – per E-Mail, per Post oder über das Internet (Online-Mitgliedersystem der OKV) an.

Nachweise und Unterlagen können auch später noch nachgereicht werden.